



## STELLUNGNAHME

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 460 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer gemeinsamen Dachmarke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, Expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

#### I. Einleitung

Eine Vielzahl von im MITTELSTANDSVERBUND organisierten Verbundgruppen (Einkaufskooperationen; Einkaufsgenossenschaften) sind im Warengeschäft tätig und stellen so die reibungslose Belieferung ihrer mittelständischen Anschluss Häuser (Fachhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen) mit Waren und Dienstleistungen sicher. Weil Verbundgruppen und deren Anschluss Häuser häufig bei der Erschließung von Beschaffungsmärkten für Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren, Verpackungsmaterialien und Investitionsgüter in die Lieferkette eingebunden sind (so z.B. bei der genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsorganisation für Bäcker und Konditoren BÄKO sowie weiteren Fachgroßhandelssystemen in zahlreichen Branchen), besteht das latente Risiko, wegen des Abschlusses von Ratenzahlungsvereinbarungen oder sonstigen kenntnisvermutenden Umständen im Sinne des § 133 Abs. 1 InsO durch den (späteren) Insolvenzverwalter auf Rückzahlung der vereinnahmten Gelder in Anspruch genommen zu werden. Und das bis zu 10 Jahre nach Erhalt der Gelder.

Besonders deutlich tritt das Problem auch in der Baubranche zutage. Hier erfolgt die Zahlung von Bauleistungen in der Regel erst nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke. Dadurch sind Bauunternehmen häufig auf eine Zwischen- oder Refinanzieren angewiesen, denn sie treten bis zur Bezahlung durch ihre eigenen Kunden mit ihren Leistungen in Vorleistung. Neben Banken stellt insbesondere der in Verbundgruppen organisierte Bau-



stoffhandel mit Warenkrediten erhebliche Mittel zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung. Besondere Bedeutung bekommt diese Zwischenfinanzierung in der Regel im Winter, da der Baufortschritt in hohem Maße witterungsabhängig ist. Vereinbarte Zahlungs- und Fertigstellungstermine können in dieser Zeit nicht immer eingehalten werden. Branchenüblich gewährt der Fachhandel daher Zahlungsaufschübe, verlängerte Zahlungsziele oder Ratenzahlungsvereinbarungen. Dies ist eine erhebliche Finanzierungsleistung des kooperierenden Fachhandels zur Unterstützung der Bauunternehmen. Geraten die Bauunternehmen dennoch in die Insolvenz, müssen die Baustoffhändler häufig feststellen, dass ihre Sicherheiten nichts oder nur wenig wert sind und sie auch dann, wenn sie bereits Zahlungen erhalten haben, die Gelder wegen Anfechtungsklagen der Insolvenzverwalter zurückzahlen müssen.

Noch ein weiterer Punkt ist bei den Verbundgruppen zu berücksichtigen: Viele unserer Mitglieder sind als Genossenschaft (eG) organisiert und damit dem in § 1 GenG festgelegtem Förderauftrag verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Zweck der Genossenschaft darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Aber auch nicht genossenschaftlich organisierte Verbundgruppen haben in der Regel diesen Förderauftrag im Gesellschaftsvertrag verankert. So übernehmen Verbundgruppen gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Verantwortung gegenüber ihren Anschlusshäusern und unterstützen diese – auch finanziell. Es ist deshalb besonders unverständlich für Verbundgruppen, wenn sie – Ihrem Förderauftrag nachkommend – die ihnen angeschlossenen Unternehmen unterstützen und sodann im Rahmen der Insolvenzanfechtung „zur Kasse gebeten“ werden.

## **II. Allgemeines zum Gesetzentwurf**

Kaum ein Gesetzentwurf wurde vom Mittelstand so herbeigesehnt, wie der nun vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz. DER MITTELSTANDS-VERBUND fordert eine diesbezügliche Reform bereits seit fast drei Jahren. Denn das geltende Insolvenzanfechtungsrecht – namentlich die Praxis der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) – führt gerade für kleine und mittlere Unternehmen zu unkalkulierbaren und teilweise existenzbedrohenden Risiken im Geschäftsverkehr.

So gehört es in vielen Branchen zur gängigen Praxis, Zwischenfinanzierungen zu organisieren oder saisonale bzw. witterungsbedingte Einflüsse in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu meistern. Die Refinanzierungsform z.B. des Lieferantenkredites oder der Nutzung von Zahlungszielen ist neben der Refinanzierung durch Finanzinstitute ein flexibles, kurzfristig genutztes Instrument, dem gerade im Mittelstand eine hohe Bedeutung zukommt und insgesamt volkswirtschaftlich eine wichtige Aufgabe, die durch die aktuelle Rechtslage, insbesondere die extensive Auslegung der Regelungen zur Vorsatzanfechtung durch die Rechtsprechung immer mehr in Gefahr gebracht wird.

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt vor diesem Hintergrund ganz ausdrücklich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

Besonders positiv ist die angestrebte Klarstellung zu bewerten, dass das Ersuchen des Schuldners um eine verkehrübliche Zahlungserleichterung bzw. das Gewähren derselben durch den Gläubiger für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht (mehr) begründen kann.

Obleich der Gesetzentwurf von seiner grundsätzlichen Zielrichtung her sehr zu begrüßen ist, müssen einige Punkte doch hinterfragt werden. In dieser Stellungnahme soll auf die wesentlichen Aspekte eingegangen werden.

### **1. Artikel 1 Ziff. 2 a) Gesetzentwurf (§ 131 Abs. 1 InsO-E)**

Es ist zu begrüßen, dass nach dem Willen des Gesetzentwurfes künftig Gläubiger, die den Aufwand und das Kostenrisiko auf sich genommen haben, um gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Titel zu erwirken, nur noch unter den weitergehenden Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 InsO, also insbesondere der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Vollstreckung, anfechtungsrechtlich in Anspruch genommen werden können. Zahlungen, die diese Gläubiger im Wege oder unter dem Druck von Zwangsvollstreckungen erhalten, sind damit künftig in aller Regel anfechtungsfest. Dies berücksichtigt die besondere Stellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie kleinen und mittleren Unternehmen.

Zu Recht soll dies nach dem Gesetzentwurf nicht nur für vollstreckbare Titel gelten, die „in einem gerichtlichen Verfahren“ erlangt wurden, sondern für alle Deckungshandlungen im Zuge einer Zwangsvollstreckung. Die noch im Referentenentwurf diesbezüglich vorgesehene und vom MITTELSTANDSVERBUND kritisierte Einschränkung war nicht nachvollziehbar, weil der Gläubiger auch in anderen Fällen der Zwangsvollstreckung – z.B. einer Vollstreckung aufgrund eines notariellen Titels - auf den Bestand einer auf dieser Grundlage erbrachten Leistung ebenso vertrauen können muss, wie bei Vorliegen eines gerichtlichen Titels.

### **2. Artikel 1 Ziff. 3 a) Gesetzentwurf (§ 133 Abs. 2 InsO-E)**

Der neue § 133 Abs. 2 InsO-E sieht für kongruente und inkongruente Deckungshandlungen einen deutlich kürzeren Anfechtungszeitraum von vier Jahren vor, um das Risiko einer Anfechtung in dem in der Praxis sehr bedeutsamen Bereich kalkulierbarer zu machen. Für alle sonstigen Rechtshandlungen soll es bei dem bisherigen zehnjährigen Anfechtungszeitraum bleiben.

Die Reduzierung des Anfechtungszeitraumes für den Bereich der Deckungshandlungen wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird gerade dem Mittelstand wieder ein Stück Planungs- und Rechtssicherheit zurückgegeben. Allerdings sind in diesem Zusammenhang zwei Dinge zu kritisieren:

Erstens ist es unverständlich, dass die Anfechtungsfrist nicht grundsätzlich für den Tatbestand der Vorsatzanfechtung des § 133 InsO (auf 3 Jahre) reduziert wird, sondern nur für den Teilbereich der Deckungshandlungen. Eine derartige Auftrennung der Grund-

struktur der Vorsatzanfechtung ist nur schwer nachzuvollziehen. Zweitens - und dies ist noch viel wesentlicher – stellt sich die Frage, warum der Referentenentwurf die Anfechtungsfrist mit Verweis auf § 134 InsO auf 4 Jahre reduziert. Eine wie auch immer geartete Analogie zu dem in § 134 InsO geregelten Fall der unentgeltlichen Leistung des Schuldners verbietet sich, geht es doch bei den Deckungshandlungen gerade um Leistung und Gegenleistung, nicht um eine unentgeltliche Leistung. Vor diesem Hintergrund hat sich DER MITTELSTANDSVERBUND bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfes für eine Reduzierung der Anfechtungsfrist im Rahmen der Vorsatzanfechtung auf 3 Jahre ausgesprochen. Dieser Zeitraum liegt tatbestandlich zwischen dem Fall des § 133 Abs. 2 InsO (2 Jahre) und dem des § 134 InsO (4 Jahre) und würde damit in die Gesetzessystematik passen und dem Gerechtigkeitsempfinden Ausdruck verleihen.

### **3. Artikel 1 Ziff. 3 a) Gesetzentwurf (§ 133 Abs. 3 InsO-E)**

Anders als bislang sollen kongruente Deckungen grundsätzlich erst dann anfechtbar sein, wenn der Schuldner sie in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit gewährte und der Gläubiger dies erkannt hat. Die Abschwächung der Vermutungsregel zugunsten des Gläubigers in § 133 Abs. 3 S. 1 InsO-E ist richtig und notwendig.

Besonders erfreulich und vielversprechend ist die Neuregelung des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E, namentlich die Klarstellung, dass bei Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner oder der Gewährung von sonstigen Zahlungserleichterungen durch den Gläubiger künftig gesetzlich vermutet wird, dass der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gerade nicht kannte. Der Insolvenzverwalter trägt damit die komplette Darlegungs- und Beweislast für die positive Kenntnis des Schuldners.

Durch diese seit langem eingeforderte Klar- und Richtigstellung, insbesondere die Einführung einer gesetzlichen Vermutungsregel zugunsten des Gläubigers für den in der gesamten Wirtschaft so wichtigen Bereich der Zahlungserleichterungen wird die Rechtssicherheit für mittelständische Unternehmen erhöht. Gleichzeitig werden die wirtschaftlichen Risiken begrenzt und der Erhalt von wirtschaftlich instabilen Unternehmen erleichtert, in dem auf diese Weise mehr Spielraum für Restrukturierungen und den Erhalt bestehender Unternehmen und Arbeitsplätze geschaffen wird. Insbesondere Satz 2 stellt sicher, dass nachvollziehbares, geschäftsübliches und wirtschaftlich sinnvolles Gläubigerverhalten im Zuge einer drohenden Insolvenz nicht durch eine spätere Anfechtung des Insolvenzverwalters sanktioniert wird. Ein branchenüblicher Zahlungsaufschub, eine Valutierung wird damit künftig ebenso wenig die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners begründen können wie die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder Stundung. Künftig können damit im Wirtschaftsleben übliche Zahlungserleichterungen nicht mehr ohne weiteres zum Anlass einer Vorsatzanfechtung genommen werden. Dieses Ergebnis ist sehr zu begrüßen.

### **4. Artikel 1 Ziff. 4 Gesetzentwurf (§ 142 InsO-E)**

Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES wäre es aufgrund des wirtschaftlichen Bedarfs und dem Streben nach Rechts- und Planungssicherheit angezeigt, das Bargeschäft

nach § 142 InsO auch für den gesamten Tatbestand der Vorsatzanfechtung zu öffnen. Im Bereich der Vorsatzanfechtung sollte also eine Privilegierung der Bargeschäfte nach § 142 InsO erfolgen, wie dies bei §§ 130, 131 InsO schon heute der Fall ist. Dadurch würde zum Ausdruck gebracht, dass von der nach wie vor verbleibenden Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO zukünftig nur noch diejenigen Fälle betroffen sein sollen, in denen es einem Schuldner nicht auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, sondern vielmehr auf die Vereitelung der Ansprüche anderer Gläubiger oder die Bevorzugung einzelner Gläubiger ankommt. Dies entspricht den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Beteiligten sowie dem Grundgedanken des Gesetzgebers, mit der Insolvenzordnung den Fortbestand der Unternehmen zu fördern.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, ist es aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES erfreulich, dass der Gesetzentwurf nun zumindest Teile der Vorsatzanfechtung in das Bargeschäftsprivileg einbeziehen möchte und damit ein Bargeschäft nur dann noch angefochten werden kann, wenn der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger dies erkannt hat. Hier wird es in der Praxis darauf ankommen, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „unlauter“ zu definieren ist.

Schwer verständlich und damit potentiell geeignet, Missverständnisse hervorzurufen, ist nach unserer Auffassung allerdings der in § 142 Abs. 1 InsO-E aufgenommene Verweis auf die „*Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 bis 3.*“ Während in § 133 Abs. 1 InsO-E der Grundtatbestand der Vorsatzanfechtung geregelt ist, sehen § 133 Abs. 2 und 3 InsO-E Besonderheiten (Verkürzung Anfechtungsfrist; Vermutungsregelungen etc.) vor. Durch den Verweis auf die Gesamtheit der Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 bis 3 entsteht der Eindruck, als müssten – kumulativ – alle Tatbestandsmerkmale der Abs. 1, 2 und 3 des § 133 vorliegen – was weder möglich, noch gewünscht ist.

Vor diesem Hintergrund würde sich unseres Erachtens eine abstraktere Formulierung des § 133 Abs. 1 InsO-E anbieten, z.B.

*„(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung des § 133 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.“*

Damit wäre klargestellt, dass z.B. bei Vorliegen des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E (beweisrechtliche Vermutungsregelung zugunsten des Gläubigers, die der InsO-Verwalter – hier einmal angenommen - nicht entkräften kann und damit keinen Anspruch aus § 133 hat) dennoch ein Bargeschäft möglich ist.

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt auch grundsätzlich die Absicht, die im Zusammenhang mit dem Bargeschäft des § 142 InsO in letzter Zeit entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Auch halten wir es für richtig und sinnvoll, in § 142 Abs. 2 InsO-E zunächst allgemein zu bestimmen, welche Anforderungen an das Unmittelbarkeitserfordernis zu stellen sind.

Unverständlich ist indes, warum sich die in § 142 Abs. 2 S. 2 InsO-E aufgenommene Konkretisierung dieser Anforderung, also unter welchen Voraussetzungen bei verspäte-

ten Zahlungen von Arbeitsentgelt das Erfordernis eines „unmittelbaren“ Leistungsaustausches erfüllt ist und mithin ein grundsätzlich anfechtungsfreies Bargeschäft vorliegt, auf den Bereich der Zahlungen von Arbeitsentgelt beschränkt. Nach Auffassung des MITTELSTANDSVERBUNDES sollte die Konkretisierung auf alle Formen des unmittelbaren Leistungsaustausches, insbesondere Warenlieferungen gegen Bezahlung, ausgedehnt werden. Nur so ist eine gerade für den Mittelstand existenznotwendige Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen geht die Begründung des Gesetzentwurfes selbst davon aus, dass mit der Beschränkung auf den Bereich der Zahlungen von Arbeitsentgelt gerade nicht die Aussage verbunden werden soll, dass bei anderen ausgetauschten Leistungen ein kürzerer Zeitraum maßgeblich sein soll oder gar muss. So soll es im Rahmen der Anwendung des § 142 S. 2 InsO-E im Einzelfall durchaus geboten sein, andere Gläubiger, sofern sie sich in einer den Arbeitnehmern vergleichbaren Lage befinden, diesen gleichzustellen.

Vor diesem Hintergrund fordert DER MITTELSTANDSVERBUND, die Konkretisierung des Unmittelbarkeitserfordernisses auf alle Formen des unmittelbaren Leistungsaustausches auszudehnen. Der Wortlaut des § 142 Abs. 2 InsO-E sollte demnach lauten:

*„Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist jedenfalls gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Leistung und Gegenleistung drei Monate nicht übersteigt.“*

## **5. Artikel 1 Ziff. 5 Gesetzentwurf (§ 143 Abs. 1 InsO-E)**

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf das in der Praxis ausufernde und mitunter kalkulierte „Zins-Geschäft“ der Insolvenzverwalter einschränken möchte. Zu Recht wird hier darauf abgestellt, dass das geltende Recht einen Anreiz für die anfechtenden Insolvenzverwalter bietet, Anfechtungen gegen solvente Anfechtungsgegner erst möglichst spät, also kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist von 3 Jahren, geltend zu machen, um auf diese Weise in den Genuss hoher Verzugszinsen zu gelangen.

Die in der Ergänzung von § 143 InsO-E zum Ausdruck kommende Absicht, Fehlanreize zu einer verzögerten Geltendmachung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen und Anfechtungsgegner, insbesondere mittelständische Anfechtungsgegner, besser vor einer übermäßigen und unlauteren Zinsbelastung zu schützen, ist vor diesem Hintergrund richtig und notwendig.

Allerdings sollte als zeitlicher Anknüpfungspunkt nicht bereits der Eintritt des Schuldnerverzuges ausreichen. Häufig genug schreiben Insolvenzverwalter die Anfechtungsgegner bereits kurz nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Mahnung und Fristsetzung, aber ohne tiefere Darlegung und Begründung ihrer Forderungen, an und lassen die Akten dann längerfristig liegen, ohne die Angelegenheit weiter zu verfolgen. In diesen Fällen wäre den Anfechtungsgegnern durch die neue Regelung nicht geholfen; der Schuldnerverzug ist bereits eingetreten, so dass die Verzugsverzinsung läuft.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert daher als zeitlichen Anknüpfungspunkt die Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage. Erst zu diesem Zeitpunkt wird sich der Insolvenzverwalter vertiefend Gedanken über die Darlegung und den Beweisantritt für die anspruchsbegründenden Tatsachen machen (müssen) und diese in einer schlüssigen Klageschrift formulieren. Ab diesem Zeitpunkt ist aus unserer Sicht eine Verzinsung legitim und nachvollziehbar. Gerade mittelständische Unternehmen, die von Insolvenzverwaltern im Rahmen von Insolvenzanfechtungen in Anspruch genommen werden, sind durch die derzeitige Rechtslage besonders benachteiligt. Häufig sieht die Praxis dabei so aus, dass sich der mittelständische Anfechtungsgegner mit dem Insolvenzverwalter bereits außergerichtlich vergleicht. Dies hat mehrere Gründe: der mittelständische Unternehmen hat in der Regel keine eigene Rechtsabteilung, die sich mit der Verteidigung befassen kann, sondern er muss – kostenintensiv- externe Rechtsberatung in Auftrag geben; außerdem ist gerade dem mittelständischen Unternehmen daran gelegen, möglichst schnell die Sache „aus den Büchern“ zu bekommen und sich nicht über Jahre hinweg mit dem Insolvenzverwalter gerichtlich auseinanderzusetzen – mit ungewissem Ausgang. Dies weiß auch der Insolvenzverwalter und verhält sich entsprechend.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des § 143 InsO dringend erforderlich - allerdings nicht unter dem Anknüpfungspunkt „Schuldnerverzug“, sondern unter dem Anknüpfungspunkt „Klageerhebung“.

## **6. Artikel 2 Gesetzentwurf**

Mit der Überleitungsvorschrift des Art. 2 des Gesetzentwurfes (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung) soll Klarheit darüber geschaffen werden, ab wann die Regelungen des neuen Gesetzes zur Anwendung kommen. Dabei setzt der Gesetzentwurf zeitlich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an: Anwendbar sollen die neuen Regelungen sein, wenn das Verfahren, in dessen Rahmen der Anfechtungsanspruch erhoben wird, am Tag des Inkrafttretens oder später eröffnet wird. Dies soll auch dann gelten, wenn die angefochtene Rechtshandlung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen sein sollte.

Die darin zum Ausdruck kommende Rückwirkung ist zu begrüßen, bedeutet sie doch gerade für den besonders stark betroffenen Mittelstand eine Rechts- und Planungssicherheit. Indes bedeutet die vorgeschlagene Anwendungsregel im Umkehrschluss, dass für alle Insolvenzverfahren, die noch vor dem Inkrafttreten eröffnet wurden, altes Recht zur Anwendung käme. Diese Diskrepanz und Ungleichbehandlung ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES nicht gerechtfertigt. Da es für die Regelungen der Vorsatzanfechtung maßgeblich auf den Zeitpunkt der Erhebung des Anfechtungsanspruchs, namentlich der Vorsatzanfechtung als solcher ankommt, sollte auch dieser Zeitpunkt als Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der neuen Regelungen herangezogen werden.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert in diesem Zusammenhang, dass nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern die jeweils konkrete Anfechtung durch den Insolvenzverwalter Anknüpfungspunkt ist.